

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 27. November

Nr. 48

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 10. November 2023

Das Amt Klützer Winkel hat für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau des ländlichen Weges Redewischer Straße vom Ortsausgang Redewisch bis zur Gemarkungsgrenze Niederklütz (Az.: 532-05-2023-027-01) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 752 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,5 ha, Neuversiegelung ca. 1.600 m²) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Das Vorhaben sieht den grundhaften Ausbau des vorhandenen wassergebundenen Weges auf der alten Trasse vor. Der ländliche Weg wird mit einem verzahnten Betonsteinpflaster (Flursteinsystem) als Spurbahn zzgl. beidseitiger standfester Bankettstreifen von jeweils 1,0 m entsprechend der DWA-A 904 wieder neu hergestellt. Es erfolgt im Bereich des vorhandenen ländlichen Weges und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Vollversiegelung auf 2 m Breite mit Betonpflaster und Teilversiegelung auf 3 m Breite sowie die Verdichtungen und Bodenauf- und -abträge (Wegenivellierungen und Höhen-

anpassungen) werden aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen unbefestigten Weg als nicht erheblich bewertet.

- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verändert. Der überwiegende Teil des anfallenden Wegeoberflächenwassers kann seitlich versickern. Von dem Vorhaben ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Die wegbegleitenden landschaftsprägenden Hecken und Bäume bleiben erhalten und werden während der Bauphase geschützt durch Rückschnitt und Gehölzschutzmaßnahmen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte werden vermieden, indem die Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich des Weges ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 593

Öffentliche Zustellung, Okyanus, Ali, geb. am 20. Mai 1979, zuletzt wohnhaft in Unterbastorf 3, 18230 Bastorf

Bekanntmachung der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Vom 14. November 2023

Behörde, für die zugestellt wird: GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Okyanus, Ali, geb. 20. Mai 1979, zuletzt wohnhaft in Unterbastorf 3, 18230 Bastorf ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 14. November 2023 – Aktenzeichen CODA-20-10136

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen der

GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin

eingesehen oder abgeholt werden.

Die Einsichtnahme oder Abholung ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 557750 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 593

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Löwitz-West V), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. November 2023

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG (Obotritenring 40, 19053 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V150 am Standort 23923 Roduchelstorf, Gemarkung Cordshagen, Flur 1, Flurstück 34/2 mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Dezember 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine frei-

willige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 50Hertz Transmission GmbH
- Vodafone GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 5. Dezember 2023 bis einschließlich 4. Januar 2024 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Schönberger Land, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung (Dassower Straße 4, 23923 Schönberg), 1. OG

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038828 330-1401) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Löwitz-West V“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **5. Dezember 2023** bis einschließlich **5. Februar 2024** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Löwitz-West V“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 9. April 2024 ab 9:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Groß Rünz, Carlower Straße 9,
19217 Groß Rünz

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 594

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA Sehlsdorf I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. November 2023

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co.KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 2. November 2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 33/23).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterhöhung von 3 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

19386 Werder, Gemarkung Benthen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	14/1	33301895,82	5936137,78
WKA 2	1	14/1	33302049,64	5935796,92
WKA 3	1	14/1	33301923,96	5935444,98
WKA 4	2	16/1	33301995,76	5935077,53

19386 Passow, Gemarkung Welzin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 5	1	29/1	33302269,18	5936102,73
WKA 7	1	31/1	33302875,11	5935923,14
WKA 8	1	33/1	33303167,52	5935711,88
WKA 9	1	39	33303541,00	5935774,35

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28. November 2023** bis einschließlich **11. Dezember 2023** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Sehlsdorf I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 595

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. November 2023

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 10. Juli 2019 sowie mit Änderungsantrag vom 27. Juli 2022 in der mit Eingang vom 22. März 2023 ergänzten Fassung die Fa. Wussentiner Wind GmbH & Co.KG mit Sitz in 24357 Fleckeby, Gut Möhlhorst einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149/5.X TCS164 mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einer Gesamtbauhöhe von 238,60 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 19. Juni 2023 im Amtlichen Anzeiger Nr. 25 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 278) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Der für das o. g. Verfahren anberaumte Erörterungstermin wurde am 25. September 2023 im Amtlichen Anzeiger (Nr. 39 AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 460) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern (Nr. B 480) und auf dem UVP-Portal des Landes M-V verlegt und hiermit abgesagt.

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG wird eine Onlinekonsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit **vom 11. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023** durchgeführt.

Die Einwender haben bis zum 31. Dezember 2023 die Gelegenheit sich nochmals zu ihren vorgebrachten Einwendungen zu äußern. Zu diesem Zweck werden sie von der Genehmigungsbehörde mit den notwendigen Unterlagen extra angeschrieben. Einwender, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das Vorbringen neuer Einwendungen ist hiermit ausgeschlossen.

Die Konsultationsunterlagen sind auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder,

Bundesland M-V unter dem Register Erörterungstermin ab dem 11. Dezember 2023 zugänglich.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Zusätzlich besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Montag 7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 7.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 7.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag 7.00 – 15.30 Uhr
Freitag 7.00 – 14.00 Uhr
(Bitte berücksichtigen Sie die Feiertage.)

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 596

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Wesentliche Änderung einer genehmigungsbefürhtigen Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG der ADAP Biogas GmbH in Ahrenshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. November 2023

Die ADAP Biogas GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort 18320 Ahrenshagen, Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstücke 47/1 und 47/2 durch

- Stilllegung und Rückbau der BHKW 1 und BHKW 2
- Änderung der Betriebsweise BHKW 3
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffzeugungssystem PSA für einen geeigneten O₂-Gehalt im Biogas für die vorhandene Entschwefelungsanlage
- Aufstellung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in Containerausführung einschließlich Peripherie
- Aufstellen eines Wechselcontainers mit Gasflaschen zum Abfüllen und Abtransport des erzeugten Bio-Methans (Lagermenge 3,3 t)
- Änderung des Standortes der Not-Gasfackel

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, durchgeführt.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Änderungen sind ausschließlich im Bereich mit der Biogasverwertung verbunden. Dazu werden zwei der drei BHKW vollständig stillgelegt und zurückgebaut. Das verbleibende dritte BHKW wird nur zur geplanten Biogasaufbereitungsanlage laufen. Damit reduzieren sich die Geruchsemissionen. Die Biogasaufbereitungsanlage selbst emittiert keine relevanten Gerüche. Somit können nachteilige Auswirkungen durch Geruchs-Immissionen ausgeschlossen werden. Der Bagatellmassenstrom für Ammoniak von 0,1 kg/h wird deutlich unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition in den nächsten empfindlichen Biotopen durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung können ausgeschlossen werden. Durch die geplante Stilllegung und Rückbau der BHKW werden die Stickstoffemissionen reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition aus Stickoxidemissionen in den nächsten empfindlichen Biotopen durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung können ausgeschlossen werden. Die Schallemissionen der geplanten Biogasaufbereitungsanlage werden geringer sein als die der drei BHKW, von denen zwei stillgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzanspruch der nächstgelegenen Wohnbebauung sicher eingehalten werden kann und somit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten sind.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 596

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Absatz 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. November 2023

Die OVVD GmbH beantragte mit Posteingang vom 4. Oktober 2018 (nunmehr in der Antragsneufassung vom 10. Januar 2022 sowie den Ergänzungen vom 28. März 2022 und 7. April 2022) eine Wesentliche Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG (in der zurzeit gültigen Fassung) zur umfassenden Modernisierung der Anlage sowie die Optimierung des Betriebsablaufes bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Das Vorhaben wurde am 2. Mai 2022 im Amtlichen Anzeiger Nr. 18 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 213) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG wird gemäß § 5 Absatz 2, 3 und 4 des PlanSiG eine Online-Konsultation in der Zeit **vom 4. Dezember 2023 bis 18. Dezember 2023** durchgeführt.

Die Einwender haben bis zum 18. Dezember 2023 die Gelegenheit, sich nochmals zu ihren vorgebrachten Einwendungen zu äußern. Zu diesem Zweck werden sie von der Genehmigungsbehörde mit den notwendigen Unterlagen extra angeschrieben. Einwender, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das Vorbringen neuer Einwendungen ist hiermit ausgeschlossen.

Die Konsultationsunterlagen sind auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, Bundesland M-V unter dem Register Erörterungstermin ab dem 4. Dezember 2023 zugänglich.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Zusätzlich besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Montag	7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 – 15.30 Uhr
Freitag	7.00 – 14.00 Uhr

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 597

Wesentliche Änderung der Biogasanlage Malchin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 27. November 2023

Gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) hiermit bekannt:

Mit dem Bescheid ÄG 012/23 vom 10. November 2023 wurde der Danpower GmbH gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Der Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, wird auf Antrag vom 6. März 2023 (Posteingang 15. März 2023), zuletzt ergänzt am 19. Oktober 2023 gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 1.15 (V), 1.2.2.1 (V), 9.1.1.2 (V), 9.36 (V) und 1.16 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt.

Entscheidungsumfang

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung von Anlagenbestandteilen und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage mit vier Blockheizkraftwerken (BHKW) und einer Biogasaufbereitungsanlage am Standort 17139 Malchin, Industriegelände 13, Gemarkung Malchin, Flur 8, Flurstücke 1/24, 1/25, 1/26 und 2.

a) Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen:

- den Austausch der Gasspeicher (Doppelmembranabdeckung, bestehend aus einer äußeren Wetterschutzhaube und einer inneren Gasspeicherfolie aus PVC beschichteten PET Gewebe, Dachhöhe ca. 12 m) mit gleichzeitiger Erhöhung des Gasspeichervolumens auf den beiden vorhandenen Gärproduktlagern 1 und 2 (von jeweils 500 m³ auf 2.790 m³)
- die Errichtung und den Betrieb eines Gärproduktlagers, dem Gärproduktlager 3, mit einem Doppelmembrangasspeicher (7.428 m³, Dachhöhe ca. 15,5 m)
- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage nach Nr. 9.1.1.2 (V) der 4. BImSchV von ca. 7,258 t auf ca. 16,9 t
- die Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf 30.137 kg
- die Erhöhung der Lagerkapazität der Gesamtanlage nach Nr. 9.36 (V) der 4. BImSchV von 4.084 m³ auf 9.210 m³ (drei Gärrestproduktlager)
- die Anpassung der Umwallung auf dem Anlagengelände

Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf 30.137 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), sodass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird. Aufgrund der Gärrest-Lagerkapazität der Gesamtanlage von 9.210 m³ ist die Biogasanlage zukünftig nach der Nr. 9.36 der 4. BImSchV eingestuft.

Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von maximal 14,67 Mio. Nm³/a Rohbiogas. Die Feuerungswärmeleistung der BHKWs beträgt weiterhin insgesamt 11,964 MW_{FWL} und die elektrische Leistung 4,960 MW_{el}. Es werden weiterhin die vorhandene Anlage zur Biogasaufbereitung für 700 Nm³/h Biomethan (Rohbiogasmenge 13,2 Mio. Nm³/a) und die vorhandene Gärresttrocknungsanlage betrieben.

b) Nach der Änderung besteht die Anlage aus folgenden Anlagenteilen:

- eine Fahrzeugwaage
- ein Getreidesilo (110 m³) mit Getreidemühle
- eine Halle/Gebäude mit:

- Annahme- und Beschickungshalle mit zwei Feststoffdosierern (Havelberger, jeweils 180 m³, zum Eintrag von Silagen und Getreide in die Fermenter)
- zwei quaderförmige/liegende Fermenter (jeweils: V_{netto} = ca. 2.152 m³, V_{brutto} = ca. 2.334 m³, Maße: 41,2 m x 7,2 m x 7,7 m)
- Outputhalle mit einer Separation (Typ Börger Bioselect RC 40, Durchsatzmenge 40 m³/h) und einem Gärproduktlager (13 m x 17 m) für separierte, feste Gärreste
- ein Abluftwäscher mit Biofilter (Typ Biosorb) zur Reinigung der Abluft aus der Annahme- und Beschickungshalle sowie Outputhalle
- drei Gärrestproduktlager mit Entnahmeplatz/Abfüllfläche
 - Gärrestproduktlager 1 als Rundbehälter (V_{netto} = ca. 1.963 m³, V_{brutto} = ca. 2.199 m³, Durchmesser ca. 20 m, Höhe ca. 7 m) mit Gasspeicher (gasdichte Doppelmembranabdeckung mit einer Höhe von ca. 12 m und einem max. Speichervermögen von ca. 2.790 m³)
 - Gärrestproduktlager 2 als Rundbehälter (V_{netto} = ca. 1.963 m³, V_{brutto} = ca. 2.199 m³, Durchmesser ca. 20 m, Höhe ca. 7 m) mit Gasspeicher (gasdichte Doppelmembranabdeckung mit einer Höhe von ca. 12 m und einem max. Speichervermögen von ca. 2.790 m³)
 - Gärrestproduktlager 3 als Rundbehälter (V_{netto} = ca. 4.955 m³, V_{brutto} = ca. 5.468 m³, Durchmesser ca. 30 m, Höhe ca. 8 m) mit Leckageerkennung, Tauchmotorrührwerken, Überfüllsicherung und Gasspeicher (gasdichte Doppelmembranabdeckung mit einer Höhe von ca. 15,5 m und einem max. Speichervermögen von ca. 7.428 m³)
- ein Technikgebäude mit
 - Verwaltungsgebäude/Sozialtrakt und Technikraum
 - vier BHKW (jeweils Gas-Otto-Motoren, der Firma GE Jenbacher GmbH & Co. OHG) und vier Frischöltagestanks (2x 0,37 m³ und 2x 0,74 m³)
 - BHKW 1 und 2: jeweils vom Typ J 320 GS C21, 1.064 kW_{el}, 2.607 kW_{FWL}
 - BHKW 3 und 4: jeweils vom Typ J 420 GS A25, 1.416 kW_{el}, 3.375 kW_{FWL}
 - Schmieröl- und Altöllager (2 m³ und 1,5 m³)
- eine Notfackelanlage, bestehend aus zwei Notfackeln (2x 1.300 m³/h)
- ein Wärmepufferspeicher (100 m³)
- eine Gärresttrocknungsanlage (Firma Dorset), bestehend aus zwei Modulen mit einer thermischen Leistung von jeweils 700 kW, Abluftwäsche mit je drei Abluftkaminen je Modul mit einem maximal erzielbaren Trockenluftvolumen von ca. 60.000 m³/h je Modul sowie einem ASL-Lager

- eine Lagerhalle (12 x 8 m) zur Lagerung des Trockengutes (getrockneter Gärrest)
 - eine Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) mit einer Kapazität von ~700 m³ pro Stunde aufbereitetem Biomethan und einer Rohgasfackel
 - Umwallung auf dem Anlagengelände im Bereich der Gärproduktlager (Barrieren wie Aluminiumblechwände und Erdwall mit einer Oberkante von + 3,65 m NHN-Normalhöhennull, also Barrieren von 0,45 m bis 1,15 m)
- c) Die eingesetzte Inputmenge von 66.000 t/a (~181 t/d) bleibt unverändert und setzt sich wie folgt zusammen: 60.000 t/a Maissilage (alternativ Grassilage, GPS), 6.000 t/a Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale).
Folgende Betriebe liefern Substrate an die Biogasanlage und nehmen Gärrest von der Biogasanlage ab:
1. Gut Lukow GmbH & Co. KG, Gut Flotow 1, 17217 Flotow (Inputstoff: Maissilage)
 2. Agrarlohn Müritz GmbH, Am Nationalpark 10, 17219 Ankershagen (Inputstoff: Maissilage)
- d) Das Verfahren (Vergärung/Gasgewinnung) in der Biogasanlage bleibt unverändert bei einem Trockenvergärungsverfahren mit einer mittleren hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System von insgesamt ca. 152 Tagen.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Bescheids mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt in der Zeit **vom 28. November 2023 bis einschließlich 11. Dezember 2023**

- im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/ sowie
- im StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG), 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden (Mo. - Fr.) in der Zeit von

7:30 bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Rathaus des Amtes Malchin am Kummerower See, Amt für Bau und Liegenschaften der Stadt Malchin, 17139 Malchin, Am Markt 1, während folgender Zeiten:

Montag:	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 597

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren – Öffentliche Bekanntmachung Einleitung von erwärmtem Kühlwasser und von nicht verändertem Boddenwasser, das zuvor dem Greifswalder Bodden entnommen wurde, in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU-Anlage) in den Greifswalder Bodden

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. November 2023

Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Industrieranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA (Deutsche ReGas) mit Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10, betreibt seit Januar 2023 am Standort Lubmin eine stationär schwimmende Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) mit einer Regasifizierungskapazität von 5,2 Mrd. m³/a.

Mit Antrag vom 28.11.2022 und Ergänzung vom 13.12.2022 beantragte die Deutsche ReGas die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Kühlwasser aus dem Betrieb der FSRU-Anlage in das Hafenbecken Lubmin, das Bestandteil des Greifswalder Boddens ist, sowie gemäß § 17 WHG i. V. m. § 7 Nr. 5 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) den vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzung vor Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als zuständige Erlaubnisbehörde.

Mit Bescheid vom 21.12.2022 wurde gemäß § 17 WHG i. V. m. § 7 Nr. 5 LNGG der vorzeitige Beginn der Gewässerbenutzung vor Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von max. 361 l/s, 1.300 m³/h, 31.200 m³/d erwärmten Kühlwasser mit

einer maximalen Temperaturdifferenz von ΔT 6 bis 9 K in den Greifswalder Bodden (Hafen Lubmin) ohne Zugabe von Zusatzstoffen (z. B. Biozide, Härtestabilisatoren, Korrosionsschutzmittel o. Ä.) zugelassen.

Mit Änderungsantrag vom 18.09.2023 beantragte die Deutsche ReGas die Erlaubnis für alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Gewässerbenutzungen. Diese betreffen neben der Einleitung des erwärmten Kühlwassers (361 l/s, 1.300 m³/h, 31.200 m³/d) mit nunmehr ΔT von max. 7 K auch die Einleitung von Regenwasser, Ballastwasser und Wasser aus dem Wasservorhang zum Schutz der Schiffshülle bei LNG-Umschlag. Die vollständigen Unterlagen liegen mit Stand vom 15.11.2023 vor.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 9. BImSchV ist das Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Für die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die für die FSRU am Standort Lubmin erforderlich sind, ist das LNGG gemäß § 2 Abs. 2 LNGG anzuwenden.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen der Erlaubnisbehörde als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende Fachgutachten vor:

Kühlwasserausbreitung

- Gutachten „Bewertung der Hafenerwärmung durch Kühlwassereinleitung“ vom 03.01.2023
- Stellungnahme „Abschätzungen zur Erwärmung des Hafenbeckens von Lubmin als Folge von Kühlwassereinleitungen“ vom 20.12.2022
- Ergebnisse des Temperaturmonitorings
- Ergebnisse des Kühlwassermonitorings für den Zeitraum 03 bis 08/2023
- Gutachten „Gewässermonitoring Industriehafen Lubmin“ vom 08.09.2023

Ergebnisse der umweltfachlichen Bewertung

- Umweltfachliche Ergänzungsunterlage vom 19.09.2023 zum Änderungsantrag für die wasserrechtliche Erlaubnis
- Fachbeitrag WRRL vom 04.11.2022
- Fachbeitrag - MSRL vom 04.11.2022
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das GGB „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) vom 04.11.2022
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung vom 04.11.2022
- BMWK-Bericht zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 4 BImSchG betragen die Auslegungs- und die Ein-

wendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG jeweils eine Woche. Der Erlaubnisantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 04.12. bis 11.12.2023** (jeweils einschließlich) bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern,
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund während der Dienststunden:

Mo., Mi., Do. von 7:00 – 15:30 Uhr
Di. von 7:00 – 17:00 Uhr
Fr. von 7:00 – 12:00 Uhr

Amt Lubmin, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin

Di. von 9:00 – 12:00 Uhr und
mit Terminvereinbarung von 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. von 9:00 – 12:00
Do. von 9:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr
Fr. mit Terminvereinbarung von 9:00 – 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt unter 038354/3500.

Zusätzlich ist die Einsicht **im Internet** unter der Adresse www.stalu-vorpommern.de → Unterpunkt Presse/Bekanntmachungen vom **04.12. bis 11.12.2023** (jeweils einschließlich) möglich.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 LNGG bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **18.12.2023**, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund und im Amt Lubmin, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin, oder bei vollständiger Namens- und Adressangabe unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann die Erlaubnisbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Erlaubnisbehörde wird unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob sie einen Erörterungstermin durchführt. Sollte sie zu der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird sie diesen öffentlich bekannt machen.

Weitere Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- c) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 599

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals im Hafen Mukran

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern

Vom 27. November 2023

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 9. Oktober 2023, zuletzt ergänzt am 20. November 2023, die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA mit Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage) sowie der Einleitung in das bestehende deutsche Gasfernleitungsnetz gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Der Standort des geplanten LNG-Terminals befindet sich im Landkreis Vorpommern Rügen in der Gemeinde Stadt Sassnitz, Gemarkung Lanken bei Sassnitz, Flur 6, Flurstück 71/13, 71/15, 78/11, 78/12, sowie 76/1.

Das LNG-Terminal besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- zwei FSRU-Anlagen, die MS TransGas Power und die MS Neptune,
- zwei Hochdruck-Gasverladearme,
- eine Rohrbrücke als Verbindung zwischen den FSRU-Anlagen und den landseitigen Anlagenteilen,
- eine Medienversorgungsleitung für die Versorgung der FSRU-Anlagen mit Strom und Heißwasser, für die Einspeisung des regasifizierten Erdgases in die Ostsee-Anbindungsleitung (OAL) sowie teilweise in die KWK-Anlage und einer integrierten Wasserstoff-Leitung,

- und eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) zur landseitigen Versorgung der FSRU-Anlagen mit Strom und Wärme.

An Bord der beiden FSRU-Anlagen wird das verflüssigte, tiefkalte und stark komprimierte LNG zwischengelagert und anschließend in der Regasifizierungsanlage mittels Wärmezufuhr verdampft. Das Erdgas kann anschließend im gasförmigen Zustand über die Hochdruck-Gasverladearme und die landseitigen Hochdruckleitungen in die OAL sowie teilweise in die KWK-Anlage eingespeist werden. So sollen jährlich bis zu 13,5 Mrd. m³ Gas regasifiziert werden.

Die Deutsche ReGas beabsichtigt im Januar 2024 die Inbetriebnahme des LNG-Terminals mit zunächst einer FSRU-Anlage (MS TransGas Power), vorbehaltlich der Genehmigungserteilung jedenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt, um schnellstmöglich zur Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

Für die Errichtung und den Betrieb ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG unter der besonderen Maßgabe des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 9.1.1.1G, 1.1EG und 1.2.3.1V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, einzustufen.

Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die Einbindung von verflüssigtem Erdgas in das bestehende Fernleitungsnetz wurde das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des LNG-Beschleunigungsgesetz und zur Änd. des EnergiewirtschaftsG und zur Änd. des Baugesetzbuchs vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184) beschlossen. Es soll die Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme entsprechender Anlagen sowie die Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dieser Vorhaben beschleunigen. Das Vorhaben fällt gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 und Absatz 2 in Verbindung mit Anlage zu § 2 (Nr. 4.1) LNGG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Raumordnungsgesetz und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88), durchzuführen.

Gemäß § 4 Absatz 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde abweichend hiervon das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Laut der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1742, Seite 18) kann von einem relevanten Beitrag ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von 5 Mrd. m³

erreicht bzw. überschreitet. Vorliegend beträgt diese Kapazität 13,5 Mrd. m³/a, sodass § 4 Absatz 1 LNGG Anwendung findet. In der geplanten Anlage werden entzündbare Gase in sehr großen Mengen gelagert, sodass die Mengenschwelle gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) überschritten wird. Dadurch ist die Anlage gemäß 12. BImSchV als Betriebsbereich der oberen Klasse einzustufen.

Die Deutsche ReGas GmbH & CO. KGaA beantragt außerdem die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zur zeitnahen Errichtung der Hochdruck-Gasverladearme und der Rohrbrücke mit der Medienversorgungsleitung sowie zur Durchführung einer Prüfung der Betriebstüchtigkeit der MS TransGas Power, sobald diese in den Hafen Mukran eingelaufen und gesichert ist.

Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der Fassung vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).

Die Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht aufgrund der Maßgabe des LNG-Beschleunigungsgesetzes gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 LNGG in der Fassung vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änd. des EnergiewirtschaftsG und zur Änd. des Baugesetzbuchs vom 12.7.2023 (BGBl. I Nr. 184), nicht. Jedoch kann das StALU Vorpommern einen Erörterungstermin durchführen, soweit dies für erforderlich oder zweckmäßig erachtet wird. Die Abwägung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden der Termin und der Veranstaltungsort öffentlich bekannt gegeben.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der 9. BImSchV im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für M-V – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
1	Antrag 1.2 Kurzbeschreibung 01.03.05 Unanwendbarkeit des UVPG
2	Lagepläne
3	Anlage und Betrieb: 03.01 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage 04.01 Luftschadstoffprognose 04.06 Schalltechnische Untersuchung
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

6	Anlagensicherheit 06.02.04a Notfallplan 06.03.03 Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV 06.03.04 Explosionsschutzdokument
7	Arbeitsschutz
8	Betriebseinstellung
9	Abfälle
10	Abwasser 10.01.04 Hydrodynamische Ausbreitungsstudie
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz 12.05.01 Brandschutzbewertung als qualifizierter Brandschutznachweis
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz 13.05.01 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (GGB Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalere Heide (DE 1547-303)) 13.05.02 FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (GGB Binnenbodden vor Rügen (DE 1446-401)) 13.05.03 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 13.05.04 Artenschutzfachbeitrag (AFB) 13.05.05 Wasserrahmenrichtlinie – Fachbeitrag 13.05.06 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – Fachbeitrag 13.05.07 Ermittlung von Critical Loads (in geschützte Biotope und FFH-LRT im Wirkraum des LNG-Terminals am Standort Sassnitz OT Mukran) 13.05.08 FFH-Screening für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1447-303 „Saßnitz, Eiskeller und Ruinen Dwasieden“
14	Aussage zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 14.04 Angabe zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
17	Sonstige Unterlagen 17.01.01 Optimierte Dynamische Verankerungsanalyse

Entsprechend §§ 8 – 10 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 1 LNGG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungen) vom 28. November 2023 bis 4. Dezember 2023 auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Es besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund während der Dienstzeiten

Mo., Mi., Do.: 7.00 – 15.30 Uhr
Di.: 7.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 7.00 – 14.00 Uhr

wahrgenommen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

Mo.: Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten
Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi.: Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr.: Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten
Die Einsicht erfolgt nach vorheriger Terminabsprache unter 038392 680

Schriftliche oder elektronische Einwendungen per E-Mail gegen das Vorhaben können vom 28. November 2023 bis 11. Dezember 2023 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU)
Vorpommern
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und
Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18
18439 Stralsund

und

Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

oder unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung folgt nicht.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 601

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 8. November 2023

14 K 2/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 20. Februar 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marnitz Blatt 585, Gemarkung Marnitz, Flur 7, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Unland, Größe: 28.407 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein mit einem ehemaligen Kinderferienlager und Nebengebäuden bebautes Grundstück in 19376 Marnitz, Ausbau-Thalmühle 2; zwei- bis dreigeschossiges, teilunterkellertes Haupthaus, vermutlich zweigeschossige Werkstatt mit Anbau und Schuppen vorhanden; Bruttogrundfläche Haupthaus 1.075 m² und Werkstatt 515 m². In den 1960er-Jahren erfolgten letzte Umbau- und Sanierungsmaßnahmen. Die Gebäude befinden sich in einem ruinösen Zustand. Auf dem Grundstück lagern Wellasbestplatten. Es besteht kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung. Das Grundstück und die Gebäude waren teilweise nicht zugänglich.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 603

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 8. November 2023

611 K 9/21

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gültz Blatt 227, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gültz, Flur 1, Flurstück 4 (86.377 m²) soll am **Montag, dem 15. Januar 2024 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Waldfläche, Fahrweg

Verkehrswert: **84.200,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 8/18

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 6849, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 11, Flurstücke 1) 298/3 (1.277 m²) und 2) 283/4 (47 m²) soll am **Montag, dem 22. Januar 2024 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: 1) Wohn- und Geschäftshaus, Friedrich-Engels-Ring 7, zweigeschossig, überwiegend unterkellert, Bj. 1915, Modernisierung 2005, Nutzfl.: rd. 718 m², davon Wohnfl.: rd. 175 m², teilweise vermietet, teilweise eigengenutzt, geringer Leerstand; Denkmalschutz; 2) Außenanlage

Verkehrswert: **1) 433.000,00 EUR; 2) 5.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

613 K 10/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 12. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 45, Gemarkung

Neubrandenburg, Flur 6, Flurstück 153/1, Gebäude- und Freifläche, Am Blumenborn 19, Größe: 720 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus in 17033 Neubrandenburg, Am Blumenborn 19 Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten EFH mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. ca. 1936. Das Wohnhaus wurde 1991 – 1997 tlw. modernisiert. Es besteht Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf; Wohnfläche 76 m².

Verkehrswert: **117.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 9. November 2023

613 K 43/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 19. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rosenow Blatt 429, Gemarkung Tarnow, Flur 1, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsflächen, Erholungsfläche, Rosenower Straße 15, Größe: 3.333 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte in 17091 Rosenow, OT Tarnow, Rosenower Straße 15

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen EFH mit Anbau, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut. Der bauliche Zustand wird als schlecht eingeschätzt. Das Gebäude kann derzeit nicht genutzt werden. Auf dem Grundstück befinden sich weitere Nebengebäude (Garage, Schuppen).

Verkehrswert: **46.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 604

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 23. Oktober 2023

66 K 4/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18831; 173.831/1.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 7 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz an dem Grundstück Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.990 m²

Verkehrswert: **390.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 604

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 13. November 2023

55 K 1/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 31. Januar 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dümmerstück Hof Blatt 30509, Gemarkung Dümmerstück Hof, Flur 1, Flurstück 132/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Gartenland, Hofstraße 2, Größe: 1.860 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das am Ortsrand von Dümmerstück Hof liegende Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen, einer Garage, einem Holzlagerschuppen und diversen sonstigen einfachen Überdachungen u. Ä. bebaut. Das Hauptgebäude wurde vermutlich um 1900 errichtet und nach 1990 nur tlw. in Stand gesetzt und modernisiert. Die Wohnung im OG befindet sich in einem weitgehend normalen Zustand und weist einen mittleren Standard auf. Sie wird von der Eigentümerin eigengenutzt. Die Wohnung im EG konnte nicht in Augenschein genommen werden. Nach Auskunft der Eigentümerin befindet sie sich in einem schlechten Zustand und wird nicht genutzt.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 605

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 10. November 2023

701 K 41/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 1. Februar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Reinberg

Blatt 806, Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstück 9/4, Gebäude- und Freifläche, Falkenhagen 10A, Größe: 500 m²

Verkehrswert: **97.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 58/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 1. Februar 2024, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gremersdorf-Buchholz Blatt 1124, Gemarkung Buchholz, Flur 22, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 1, Größe: 4.048 m²

Verkehrswert: **266.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 60/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 1. Februar 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Wohnungseigentum und Miteigentumsanteile, eingetragen im Grundbuch von Dranske Blatt 1621

BV-Nr. 8: 13/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Starrvitz, Flur 6, Flurstücke 11/12 (Straße, Straße Feriendorf Bakenberg – 254 m²), 11/13 (Gebäude- und Freifläche, Feriendorf Bakenberg – 10.549 m²), 12/15 (Straße, Straße Feriendorf Bakenberg – 50 m²), 12/16 (Gebäude- und Freifläche, Feriendorf Bakenberg – 28.893 m²), 12/11 (Straße, Straße Feriendorf Bakenberg – 105 m²), 12/12 (Gebäude- und Freifläche, Feriendorf Bakenberg – 75 m²), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichneten Wohnung im Weiler B.

BV-Nr. 3: 1/550-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Starrvitz, Flur 6, Flurstücke 11/7 (Straßenverkehrsfläche, Nach Kreptitz), 12/7 (Straßenverkehrsfläche, Kreptitz), 13/8 (Straßenverkehrsfläche, Kreptitz), 18/2 (Straßenverkehrsfläche, Am Wege nach Kreptitz), 19/8 (Straßenverkehrsfläche, Kreptitz)

BV-Nr. 5: 1/550-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Starrvitz, Flur 6, Flurstücke 20/22 (Straße, Straße Feriendorf Bakenberg), 20/23 (Straße, Feriendorf Bakenberg)

BV-Nr. 9: 1/550-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Starrvitz, Flur 6, Flurstücke 13/4 (Gebäudefläche, Nach Kreptitz), 13/6 (Gebäude- und Freifläche, Nach Kreptitz), 13/7 (Gebäude- und Freifläche, Nach Kreptitz), 19/5 (Gebäude- und Freifläche, Nach Kreptitz), 19/11 (Gebäude- und Freifläche, Nach Kreptitz), 20/9 (Gebäude- und Freifläche, Kreptitz), 22/13 (Verkehrsfläche, Straße Feriendorf Bakenberg), 22/14 (Gebäude- und Freifläche, Feriendorf Bakenberg)

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf **142.000,- EUR** für das Wohnungseigentum BV-Nr. 8, auf **2.000,- EUR** für den Miteigentumsanteil BV-Nr. 3, auf **1.685,- EUR** für den Miteigentumsanteil BV-Nr. 5 und auf **1.700,- EUR** für den Miteigentumsanteil BV-Nr. 9.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. November 2023

701 K 61/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 15. Februar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Trinwillershagen Blatt 860, Gemarkung Neuenlütke, Flur 11, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Eickboomweg 21, Größe: 2.623 m²

Verkehrswert: **120.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 1/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Februar 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bergen auf Rügen Blatt 4081, Gemarkung Neklade, Flur 2, Flurstück 45, Landwirtschaftsfläche, Zum Wege nach Neklade, Größe: 4.085 m²

Verkehrswert: **4.900,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 68/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Februar 2024, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marlow Blatt 1614, Gemarkung Völkshagen, Flur 4, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kreigenbarg 3, Größe: 2.703 m²

Verkehrswert: **104.210,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 605

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 14. November 2023

30 K 26/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 30. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ventschow Blatt 551, Gemarkung Kleekamp, Flur 3, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche, Garten, Hof 5, Größe: 2.100 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19417 Ventschow, OT Kleekamp, Hof 5

Es handelt sich um ein ehemaliges Gutshaus in ruinösem Zustand.

Verkehrswert: **1.220,00 EUR**

Sicherheitsleistung: 2.600,- EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 2.600,- EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten) und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 46/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Warin Blatt 1639, Gemarkung Mankmoos, Flur 1, Flurstück 7/5, Gebäude- und Freifläche, Wariner Straße 1, 3, Größe: 3.535 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 19417 Warin, OT Mankmoos, Wariner Straße 1 + 3
Auf dem Grundstück befinden sich zwei abrisssreife und seit Jahren leer stehende Wohnblöcke. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Auf dem Grundstück befinden sich große Mengen Abfall, Bauschutt, Autowracks etc. Es laufen bereits ordnungsbehördliche Verfahren der Bauaufsichtsbehörde.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Sicherheitsleistung: 2.500,- EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 2.500,- EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 606

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des „Förderverein für Gesundheits- und Medizinisch-technische Fachberufe in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 19. Juli 2023

Der „Förderverein für Gesundheits- und Medizinisch-technische Fachberufe in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden:

Dr. med. univ. Sebastian Werner
c/o HygCen Germany GmbH
Bornhövedstraße 78
19055 Schwerin

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 607

Liquidation des Vereins zur Förderung der Postgeschichte und Philatelie in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 2. November 2023

Der Verein zur Förderung der Postgeschichte und Philatelie in Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Thomas Wickboldt, Karl-Marx-Straße 11, 16341 Panketal anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 607

Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 KPG

Bekanntmachung der WoKra Krakow am See GmbH

Vom 10. November 2023

1. Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 KPG

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der WoKra Krakow am See GmbH wurde von der Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und am 11. Mai 2023 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WoKra Krakow am See GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WoKra Krakow am See GmbH, Krakow am See,

- bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WoKra Krakow am See GmbH, Krakow am See, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2022 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 11. Mai 2023

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Hellmich, Wirtschaftsprüfer

gez. Spang, Wirtschaftsprüfer

- b) Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 im elektronischen Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) erfolgte am 13.09.2023 unter der Nummer 230822008151.
- c) Die Gesellschafterversammlung der WoKra Krakow am See GmbH hat am 18. Juli 2023 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Gesellschafterin hat den Prüfungsbericht der Bavaria Treu AG über die Prüfung und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2022 der WoKra mit einer Bilanzsumme von 10.569.746,81 € (VJ 10.980.196,45 €) und einem Jahresfehlbetrag von 262.384,79 € (VJ Jahresgewinn 282.492,91 €) zur Kenntnis genommen und beschließt auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates AR 04/2023 vom 22.06.2023 den Jahresabschluss 2022 der WoKra Krakow am See GmbH festzustellen.
 2. Die Gesellschafterin beschließt gemäß der Empfehlung des Beschlusses des Aufsichtsrates AR 05/2023 vom 22.06.2023 den im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 262.384,79 € auf neue Rechnung vorzutragen.
 3. Die Gesellschafterin beschließt auf Basis der Empfehlung des Beschlusses des Aufsichtsrates AR 06/2023 vom 22.06.2023, dem Geschäftsführer Herrn Nils Ruhnau für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG Entlastung zu erteilen.
 4. Die Gesellschafterin beschließt, dem Aufsichtsrat für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 Entlastung zu erteilen.
- d) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. November 2023 bis zum 7. Dezember 2023 in den Räumen der Gesellschaft, Am Bahnhof 1, 18292 Krakow am See öffentlich ausgelegt und sind während der Geschäftszeiten dienstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 17 Uhr sowie donnerstags von 9 Uhr bis 11 Uhr für jedermann einsehbar.

2. Stellungnahme des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Absatz 5 KPG

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Prüfbericht 2022 gemäß Schreiben vom 27. Oktober 2023 nach Durchsicht freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

gez. Nils Ruhnau, Geschäftsführer

